

Antrag des Obergerichts vom 23. August 2017

KR-Nr. 251/2017

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung der Abrechnung des Kredites
für die Erweiterung und Umstrukturierung
des Obergerichts**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichts vom 23. August 2017,

beschliesst:

I. Die Abrechnung des Kredites für die Erweiterung und Umstrukturierung des Obergerichts wird genehmigt.

II. Mitteilung an das Obergericht.

Zürich, 23. August 2017

Obergericht des Kantons Zürich

Der Präsident:

lic. iur. M. Burger

Der Generalsekretär-Stv.:

lic. iur. L. Huber

Weisung

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat bewilligte für die Erweiterung und Umstrukturierung des Gebäudekomplexes des Obergerichts mit Beschluss KR-Nr. 214/2007 vom 21. Januar 2008 einen Kredit von 81,9 Mio. Franken. Die bewilligte Kreditsumme beträgt teuerungsbereinigt 89,073 Mio. Franken.

Der Kantonsrat folgte einem Minderheitsantrag aus der Kommission für Planung und Bau und erhöhte den bewilligten Kredit gegenüber dem Antrag des Obergerichts um 2,5 Mio. Franken, um die gesamte Anlage in Bezug auf Haustechnik und Bauausführung im Minergiestandard realisieren zu können. Die Ausgabenbewilligung enthielt eine Preisstandsklausel, wonach sich die Kreditsumme erhöht oder ermässigt um den Betrag, der sich durch eine allfällige Bauverteuerung oder Bauverbilligung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages und der Bauausführung ergibt. Der Regierungsrat stellte mit Beschluss vom 16. April 2008 die Rechtskraft des Beschlusses des Kantonsrates fest.

Vor den eigentlichen Bauarbeiten fanden in der Zeit von Mitte August 2008 bis Ende März 2009 archäologische Untersuchungen durch die Kantonsarchäologie Zürich statt, da das Obergerichtsgebäude auf den Grundmauern eines Franziskanerklosters aus dem 13. Jahrhundert steht, das später unter anderem auch Platz für ein Casino sowie das erste Zürcher Stadttheater, den Vorläufer des heutigen Opernhauses, bot. Die Baufreigabe wurde im August 2009 erteilt, worauf die Umbau- und Erweiterungsarbeiten in Angriff genommen wurden. Das Gebäude wurde im November 2011 fertiggestellt und durch die Baupolizei abgenommen. Nach erfolgreicher Durchführung der integralen Tests der Gebäudetechnik wurde das Gebäude ab dem 6. Februar 2012 durch die Mitarbeitenden des Obergerichts bezogen.

Die Behebung verschiedener Mängel, insbesondere im Bereich des Raumklimas und der Oberflächenbehandlung des Parketts, verzögerte die Bauabrechnung. Die Baudirektion legte die definitive Abrechnung schliesslich mit Schreiben vom 15. August 2017 dem Obergericht vor.

2. Kreditabrechnung

2.1 Zielerreichung

Das Projekt hatte zum Ziel, den historisch gewachsenen Gebäudekomplex des ehemaligen Barfüsserklosters am Hirschengraben auf einen für einen zeitgemässen Gerichtsbetrieb erforderlichen Stand zu bringen. Mit der Umstrukturierung und einer strikten Trennung der internen und öffentlichen Räumlichkeiten sollten der Betrieb optimiert, die Sicherheit erhöht sowie die Organisationsabläufe vereinfacht und verbessert werden. Zudem sollte mit einem Erweiterungsbau der bestehende Platzmangel behoben und die verschiedenen Aussenstellen weitgehend aufgehoben und in den Gebäudekomplex integriert werden.

Der Gebäudekomplex von Hirschengraben 13 und Hirschengraben 15 wurde mit einem Ergänzungsbau zu einer kompakten Gesamtanlage verbunden. Das ehemalige Verwaltungsgebäude an der Obmannamts-

gasse wurde zum neuen Gerichtssaalbau umfunktioniert, der zusammen mit dem historischen Kreuzgang samt Innenhof nun das Zentrum der Anlage bildet.

Das sanierte und erweiterte Obergericht konnte ab dem 6. Februar 2012 bezogen werden. Es entspricht dem mit Kantonsratsbeschluss vom 21. Januar 2008 bewilligten Projekt und erfüllt die darin gesetzten Erwartungen. Das neue Obergerichtsgebäude hat sich im Betrieb bewährt. Der interessierten Öffentlichkeit wurde das Gebäude bereits anlässlich zweier Tage der offenen Türe präsentiert. Durch die neu gewonnenen Büroflächen konnten vier der bestehenden Aussenstellen aufgegeben werden.

Der Kredit kann abgerechnet werden.

2.2 Kreditbenutzung

Bewilligte und getätigte Ausgaben (Beträge in Franken, Rundungsdifferenzen können zu Abweichungen in der letzten Spalte führen):

Vorhaben Baukostenplan (BKP)	bewilligte Ausgaben	bewilligte Ausgaben mutiert & indexiert	getätigte Ausgaben	Abweichung +besser/ – schlechter
1 Vorbereitungsarbeiten	5 944 410	2 973 164	2 973 168	–4
2 Gebäude	37 548 148	53 696 142	53 696 148	–6
3 Betriebseinrichtungen	10 364 913	213 254	213 253	1
4 Umgebung	2 333 410	1 151 828	1 151 828	0
5 Baunebenk./Überg.Kont.	2 209 132	13 401 976	13 378 069	23 907
6 Reserve	4 319 183	452 119	–144 160	596 279
62 Reserve beweglich	4 319 183	452 119	0	452 119
69 Klimarappen	0	0	–144 160	144 160
7 Provisorium Klausstrasse 4	12 998 662	14 217 021	14 217 023	–1
8 Minergie-Massnahmen	2 500 000	71 084	71 084	0
9 Ausstattung	3 682 142	2 896 623	2 896 626	–3
Total	81 900 000	89 073 211	88 453 038	620 173

Insgesamt wurde die bewilligte Kreditsumme damit um Fr. 620 173, d. h. um 0,70%, unterschritten.

Damit die im bewilligten Kostenvoranschlag veranschlagten Leistungen auf dem Markt optimal ausgeschrieben werden konnten, wurde der bewilligte Kostenvoranschlag vor Ausschreibung auf marktgerechte Vergabeeinheiten umgebucht (KV mutiert). So wurden beispielsweise die im Kostenvoranschlag unter BKP 1 aufgeführten Abbrucharbeiten in einer Vergabeeinheit mit den Baumeisterarbeiten unter BKP 2 ausgeschrieben. Dazu wurden die veranschlagten Kosten zu einer Vergabeeinheit unter BKP 211 Baumeisterarbeiten zusammengeführt.

Gemäss der in der Ausgabenbewilligung enthaltenen Preisstandsklausel erhöhen bzw. reduzieren sich die bewilligten Ausgaben entsprechend um die Indexteuerung auf den einzelnen Verpflichtungen (Werkverträgen oder Einzelrechnungen) zwischen Indexstand des bewilligten Kostenvoranschlages und Indexstand der Offertstellung des Unternehmers.

Die Bildung der beschriebenen Vergabeeinheiten sowie die Preisstandsklausel begründen die wesentliche Differenz zwischen den *bewilligten Ausgaben* und den *mutierten & indexierten Ausgaben*.

BKP 6 enthält die Reserven für unvorhergesehene Ausgaben. BKP 7 enthält sämtliche für das Provisorium an der Klausstrasse 4 in Zürich notwendigen Ausgaben für Miete, Ausbau, Rückbau sowie Telefonie. BKP 8 weist die vom Kantonsrat auf Empfehlung der Kommission für Planung und Bau zusätzlich bewilligten Ausgaben für Minergiemassnahmen aus. Die Leistungen zur Erfüllung der Minergievorgaben wurden mit Ausnahme einzelner unter BKP 8 abgerechneter Vorabklärungen und Sondagen an Unternehmer unter BKP 2 vergeben und die Ausgaben entsprechend in diesen Vergabeeinheiten zusammengeführt.

2.3 Begründung der Abweichung und Massnahmen zur Einhaltung des Kredits

Der Kredit wird mit 0,70% Unterschreitung praktisch punktgenau eingehalten. In der Kreditabrechnung sind unter BKP 69 die Subventionen der Stiftung Klimarappen von Fr. 144 160 enthalten, die in der Kreditbewilligung nicht ausgewiesen waren. Aufgrund von Vergabeerfolgen und durch ein konsequentes Claim-Management in der Phase des Projektabschlusses konnte der Kredit trotz unvorhergesehenen baulichen Massnahmen und einigen in der Realisierungsphase entstandenen ergänzenden Anforderungen unter Einhaltung der teuerungsbereinigten Ausgabenbewilligung eingehalten werden.

2.4 Verwendung der Reserven

Die Reserven der Kreditbewilligung wurden verwendet für Unvorhergesehenes, für die Erfüllung der im Rahmen der Baubewilligung gemachten Auflagen (wie Explosionsschutzmassnahmen wegen des unter dem Obergericht durchführenden Wolfbachkanals), für unerwartete bauliche Massnahmen zur Sicherung der Statik der denkmalpflegerisch geschützten Gebäude in der Eingangshalle Hirschengraben 15 sowie für ergänzende Anforderungen während der Realisierung im Gesamt-

betrag von 1,362 Mio. Franken. Diese zusätzlichen Anforderungen umfassten im Wesentlichen eine Anpassung im Zutrittssystem, die Realisierung des Prüfungsraumes für Anwaltskandidatinnen und -kandidaten, ergänzende Medienausstattung und Arbeitsplatzerschliessungen, WLAN-Anschlüsse, umweltfreundliche Handrockner, Bodenbeläge, kleinere bauliche Veränderungen sowie für das Provisorium notwendiges Mobiliar.

2.5 Weitere Bemerkungen

Aufgrund von aufwendigen Mängelbehebungen mit Kosten zulasten des Baukredites (insbesondere im Bereich des Raumklimas und der Oberflächenbehandlung des Parketts) sowie der aufgrund dieser Mängel notwendigen Gutachten und Rechtsstreitigkeiten kann der Objektkredit erst fünf Jahre nach Inbetriebnahme abgerechnet werden. Trotz umfassender Massnahmen zur Verbesserung der mangelhaften Parkettoberflächen konnte dieser Mangel nicht abschliessend behoben werden. Gegen die gemäss einem in Auftrag gegebenen Schiedsgutachten mutmasslich für den Mangel verantwortliche Firma wurde die Betreibung eingeleitet. Die Kosten für ein allenfalls folgendes Gerichtsverfahren werden nicht über den vorliegenden Kredit finanziert.

3. Antrag

Das Obergericht beantragt dem Kantonsrat, die Kreditabrechnung zu genehmigen.